

# **Satzung**

## **Verkehrs- und Gewerbeverein Veitshöchheim e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen Verkehrs- und Gewerbeverein Veitshöchheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Veitshöchheim.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### **§2 Gegenstand und Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Veitshöchheim interessierter Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der staatlichen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen, das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Veitshöchheim zu erhalten und zu stärken.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, die Vorstandschaft. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verkehrsverein Veitshöchheim e.V. und dessen Zielsetzung verleihen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft endet**
  - a. durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.

- b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. dem Vorstand zugegangen ist.
- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
  - i) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied zuvor unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
  - ii) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
  - iii) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betraute Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung ( vgl. § 8 Abs. 4 b dieser Satzung)

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Verkehrs- und Gewerbevereins Veitshöchheim e.V. sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vorstandschaft
- c. der Vorstand nach § 26 BGB
- d. die Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse durch den Vorstand gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit von der Vorstandschaft bestellt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung mit dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Vorstandschaft kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Vorstandschaft zur Abstimmung zugelassen wird.
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Wahl der Vorstandschaft;
  - b. die Entlastung der Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes 1 Revisor bestellen. Der Revisor hat der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erstellen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen des Revisors ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Vorstandschaft ist dem Revisor gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber ist der Revisor verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
  - c. die Abberufung der Vorstandschaft. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. (konstruktives Misstrauen) ;
  - d. die Abstimmungen über Satzungsänderungen (sh. § 10 dieser Satzung);

- e. die ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ( sh. § 11 dieser Satzung) ;
  - g. Festlegung und Änderung des Beitrags im Sinne von § 6 Abs. 1 dieser Satzung;
  - h. Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 c dieser Satzung).
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
  6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
  7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung die Zahl der erschienen Mitglieder, als Anlage eine Anwesenheitsliste und die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandmitglied bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Personen tätig waren unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§8 Vorstandschaft und Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - Schriftführer
  - Kassier
  - 3 Beisitzer, wobei der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Veitshöchheim oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter von Amts wegen Beisitzer ist; er muss also nicht gewählt werden.
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der Schriftführer und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den 1 Vorstand allein bzw. durch zwei andere Vorstandmitglieder gemeinsam.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.  
Verschiedene Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandschaftsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch die verbleibende Vorstandschaft ein geschäftsführendes Vorstands-Mitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.

6. Die Vorstandschaft versammelt sich auf Einladung des 1. Vorstandes und falls dieser verhindert ist, des 2. Vorstandes nach Bedarf.  
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen möglichst schriftlich und mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorstandes. über die Beschlüsse der Vorstandschaft sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Vorstandschaft kann jederzeit nach ihrer Wahl Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

Die Vorstandschaft kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit von der Vorstandschaft abberufen werden.

7. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Geschäfte und führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.
8. Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des 1. Vorstandes und hat am Jahresschluss Rechnung zu legen.

### **§9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung bekannt gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 8 Abs.6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. 08 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich.

Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Veitshöchheim die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

### **Beitragsordnung**

Laut einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Februar 1997

Jahresbeiträge

Fördernde Mitglieder	12,00 €
Vereine	25,00 €
Betriebe	55,00 €